

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zwecks Ausbau der Zuwegung zur Windenergieanlage „WEA IV Bretzfeld-Obersulm“

Auslegung der Waldumwandelungsgenehmigung zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH die dauerhafte und befristete Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für die Windenergieanlage „**WEA IV Bretzfeld-Obersulm**“ genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1. Die **dauerhafte Umwandlung** von ca. **468 m²** Wald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1088 auf Gemarkung Obersulm wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend der vorgelegten Unterlagen und Lagepläne **genehmigt**.
- 1.2. Die **befristete Umwandlung** von ca. **653 m²** Wald auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1088 auf Gemarkung Obersulm wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG entsprechend der vorgelegten Unterlagen und Lagepläne **genehmigt**.
- 1.3. Die Auswirkungen der vorgesehenen Planung auf die Ziele der Verordnung des Umweltministeriums über den **Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“** vom 21.06.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 31.08.2020, wurden geprüft. Die erforderliche **Erlaubnis** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO wird hiermit **erteilt**.

Die Genehmigung enthält unter 2. eine große Zahl von Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere das Forstrecht, den Naturschutz sowie den Wasser- und Bodenschutz betreffend.

Auslegung der Genehmigung:

Die Waldumwandlungsgenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Anlagen liegen zwei Wochen, und zwar

**von Montag, den 24.03.2025
bis einschließlich Dienstag, den 08.04.2025**

im **Regierungspräsidium Freiburg**, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg, Raum 811,
während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen jeweils unter der Rubrik „Service“/ „Bekanntmachungen“ bzw. auf den Seiten:

Regierungspräsidium Freiburg

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

Regierungspräsidium Stuttgart

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung>

eingesehen werden.

Darüber hinaus werden sie auf dem UVP-Portal des Landes veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim
(Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim)

Klage erhoben werden.

Freiburg, den 19.03.2025

Regierungspräsidium Freiburg